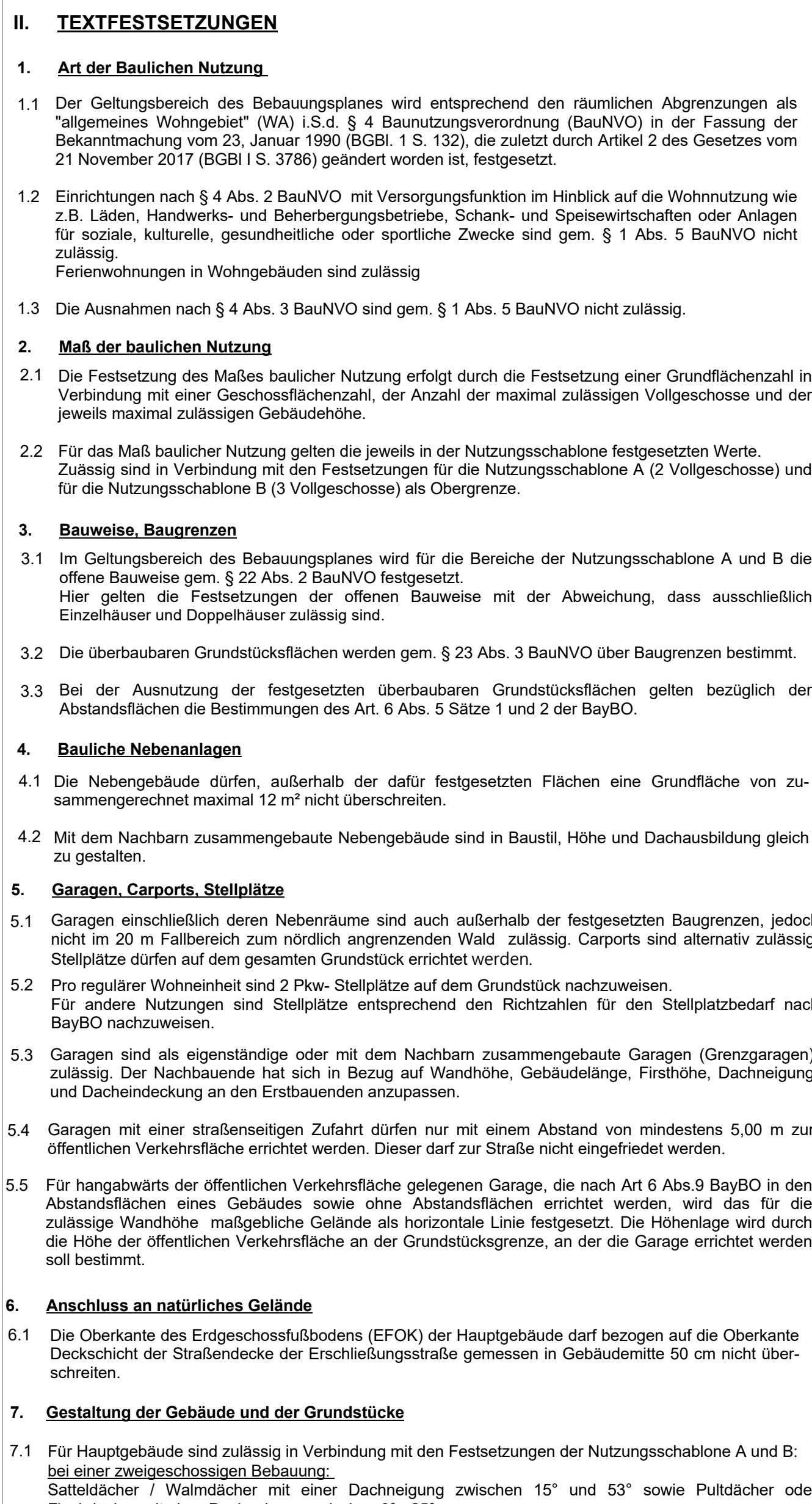




SONSTIGE PLANZEICHEN	
SD	Satteldach zulässig
PD	Pultdach zulässig
WD	Walmdach, auch Krüppelwalmdach zulässig
FD	Flachdach zulässig
DN 0-53°	zulässige Dachneigung alle Spanne in Grad
GH _{max} 11,0m	zulässige maximale Gebäudehöhe/höhe hier: max. 11,0 m
	Flächen für Versorgungsanlagen hier: Mülltonnenstationen
	Abgrenzungen unterschiedlicher Nutzungen bzw. Abgrenzung des Maßes der Nutzung (§ 1 Abs. 4 BauGB)
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

An der deutschen Nutzung Bezeichnung der Zahl der Wohnungen				
Dachform Dachneigung	max. zulässige Geschosshöhe* (BauTyp)		SD, WD DM 5° - 33°	II
Grundflächen- zahl (GRZ)	Geschosflächen- zahl (GFZ)		FD, PD DM 5° - 25°	
Bauebenen	max. zulässige Wandhöhe		0,4	
Geschosshöhe (Vollgeschosse)				Gebäudehöhe max. 11,0m



7.1 Für Hauptgebäude sind zulässig in Verbindung mit den Festsetzungen der Nutzungsschablone A und B:

- a) bei einer zweigeschossigen Bebauung:
 - Satteldächer / Walmdächer mit einer Dachneigung zwischen 15° und 53° sowie Pultdächer oder Flachdächer mit einer Dachneigung zwischen 0° - 25°
 - bei einer dreigeschossigen Bebauung:
 - Satteldächer / Walmdächer mit einer Dachneigung zwischen 15° und 53° sowie Pultdächer oder Flachdächer mit einer Dachneigung zwischen 0° - 11°
- b) Die Gebäudehöhe wird auf max. 11m gemessen ab Oberkante (OK) Fertigfußboden (FFB) Erdgeschoss (EG) der auf der Außenseite der Wand mit der Oberkante (OK) Dacheindeckung (vgl. hierzu Pkt. 6.1.1 Textfestsetzungen) festgesetzt.

Der mit Datum vom rechtswirksame ursprüngliche Bebauungsplan sowie die 1. Änderung vom und die 2. Änderung vom werden aufgehoben und durch die 3. Änderung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan "Obstgarten" ersetzt. Die Änderung tritt mit Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.



■ PROJEKT-Nr.	26817	Stadtplanung & Freiraumplanung
---------------	-------	-----------------------------------